

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 6/1920 (1920)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit Rücksicht auf die Art des Unterrichtsfaches, sowie auf Alter und Gesundheit eines Lehrers sind die zuständigen Behörden berechtigt, demselben ohne Schmälerung seines Gehaltes seine Pflichtstundenzahl zu ermäßigen.

Art. 63. Der Beitritt und die Beitragsleistung an die Unterstützungskasse der Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen ist, soweit es die Statuten gestatten, für sämtliche an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, ausgenommen die Arbeitslehrerinnen, obligatorisch.

Die Unterstützungskasse muß auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut sein. Sie hat Anspruch auf einen jährlichen Staatsbeitrag, welcher vom Regierungsrat in angemessenem Verhältnis zu den Beiträgen der Mitglieder festgesetzt wird.

Die Unterstützungskasse steht unter der staatlichen Oberaufsicht; deren Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 64. Die Lehrer beziehen als Ruhegehalt das ihnen aus der Unterstützungskasse zukommende Betrefffnis; die Reallehrer und die Kantonsschullehrer außerdem einen jährlichen Staatszuschuß, der in Anwendung von Art. 20 dieses Gesetzes vom Großen Rate von Fall zu Fall bestimmt wird.

Lehrer, welche wegen ihres Alters der Unterstützungskasse nicht mehr beitreten können, sowie Arbeitslehrerinnen, werden hinsichtlich der Pensionierung den übrigen Beamten und Angestellten gleichgestellt.

Art. 65. Bei etwaiger Verschmelzung der Lehrerunterstützungskasse mit der zu gründenden allgemeinen Beamtenunterstützungskasse treten die Bestimmungen der Art. 63 und 64 außer Kraft.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Lehrerschaft aller Stufen.

Art. 26 der kantonalen Schulverordnung. (Großratsbeschuß vom 25. November 1919.)

Der Jahresgehalt eines Lehrers beträgt mindesten Fr. 2600, derjenige einer weltlichen Lehrerin Fr. 1600 nebst Fr. 400 für die Arbeitsschule,

derjenige einer Lehrschwester Fr. 1200 ohne besondere Entschädigung für die Arbeitsschule, und

derjenige einer Klosterlehrerin Fr. 1000.

Daneben erhalten sämtliche Lehrkräfte eine anständige Wohnung oder eine entsprechende Entschädigung (Fr. 400) samt Heizung und Beleuchtung für die Wohnung, eventuell Entschädigung von Fr. 100 für Heizung und Fr. 50 für Beleuchtung pro Jahr, sowie dann auch die besondere Entschädigung für Turnen und obligatorische Fortbildungsschulen.

Den männlichen Lehrkräften ist im weitern nach dem 4., 8., 12. und 16. Dienstjahre im Kanton eine Alterszulage von je Fr. 100, also insgesamt nach 16 Dienstjahren Fr. 400 zu verabfolgen.

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Primar- und Sekundarschulen.

I. Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen. (Vom 2. September 1919.)¹⁾

2. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Deckung der Defizite bedürftiger Primarschulgemeinden. (Vom 12. September 1919; vom Großen Rat genehmigt am 27. November 1919.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in Ausführung von Art. 6 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890 und von Art. 11, Ziffer 4, des Gesetzes über die Lehrergehalte vom 30. Dezember 1918;

in Revision des Regulatvis über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Deckung der Defizite bedürftiger Primarschulgemeinden vom 22. November 1912,

verordnen was folgt:

Art. 1. Der Staat leistet gemäß einem vom Großen Rate zu bewilligenden Kredite den bedürftigeren Schulgemeinden nach Maßgabe ihres Steuerfußes Beiträge zur Deckung der Defizite der Jahresrechnung.

Art. 2. Bei Ermittlung der Defizite und der zu ihrer Deckung nötigen Steuerquote fallen sowohl diejenigen außerordentlichen Ausgaben außer Betracht, für welche, wie für Schulhausbauten, Fortbildungsschulen, Nachhilfestunden, Schulsuppen u. s. w., der Staat bereits einen besondern Beitrag leistet, als auch die Ausgaben für Fondsäufnung, für Bildung von besonderen Fonds und für Schulfestlichkeiten. Überhaupt sind bloß die ordentlichen Ausgaben in Berechnung zu ziehen.

In den Jahresrechnungen der Schulgemeinden sind die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben genau auseinander zu halten, und es ist das zur Deckung der letztern erforderliche Steuerbetreffnis besonders und genau anzugeben.

¹⁾ Über Tag- und Sitzungsgelder.